



Sonstige Accounting News

A. Luxemburger Standardkontenplan 2020 (SKP 2020) verabschiedet

Mit der Veröffentlichung der [Großherzoglichen Verordnung](#) vom 23. September 2019 wurde der neue Standardkontenplan (SKP 2020) verabschiedet.

Wer ist betroffen?

Unternehmen, die zur Buchführung und zur Erstellung und Veröffentlichung / Hinterlegung von Jahresabschlüssen verpflichtet sind, müssen zukünftig den in der Großherzoglichen Verordnung festgelegten SKP 2020 anwenden. Der neue SKP 2020 ersetzt den Kontenplan von 2009 und gilt für Geschäftsjahre die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen.

Was ändert sich?

- Das Hauptziel des neuen Kontenplans SKP 2020 ist die Modernisierung des alten Kontenplans, der seit dem Jahr 2009 unverändert gültig war
- Einführung einer obligatorischen Unterscheidung zwischen Kontierungskonten (I) und Gruppierungskonten (R), um eine bessere Lesbarkeit der Jahresabschlüsse zu ermöglichen
- Einführung so genannter Übergangstabellen ("tableau de passage") für die automatische Erstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (ab 4. Januar 2021)
- Die Kommission für Buchführungsnormen („Commission des Normes Comptables - CNC“) hat einen Kommunikationskanal eingerichtet (E-Mail-Adresse: SKP@cnc.lu), über den Unternehmen ihre Schwierigkeiten und Erfahrungen bei der Umsetzung des neuen SKP 2020 austauschen können.

Was ändert sich nicht?

- Unternehmen können weiterhin auch einen internen Kontenplan für ihre Buchhaltung verwenden und die Kontensalden anschließend auf den SKP 2020 übertragen.
- Die Klassifizierung der Konten erfolgt weiterhin als reine Liste ohne zur Verfügungstellung einer Benutzerhilfe.

Wie erfolgt die Umstellung auf den neuen SKP 2020?

- Identifizierung derjenigen Konten im jetzigen Kontenplan, die von dem neuen SKP 2020 betroffen sind.
- Validierung der Klassifizierung von Konten: Kontierungskonten oder Gruppierungskonten
- Die Übergangstabellen zum Ausfüllen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung müssen validiert werden und an die Bedürfnisse des Unternehmens angepasst werden.

B. Sonstige Accounting News

Die Kommission für Buchführungsnormen (CNC) hat 2019 verschiedene Fragen und Antworten (Q&A) zu Rechnungslegungsthemen für Handelsunternehmen veröffentlicht:

Fragen/Antworten zur Saldierung von "in Arbeit befindlichen Aufträgen" und "erhaltene Anzahlungen auf in Arbeit befindlichen Aufträgen" in der Bilanz (Q&A CNC 19/016)

Die Saldierung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten oder Aufwendungen und Erträgen ist nach LuxGAAP grundsätzlich nicht zulässig, jedoch ist es in Abweichung vom allgemeinen Grundsatz (Wahl der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) zulässig, Beträge von " in Arbeit befindlichen Aufträgen"; in der Rubrik „D. I. Vorräte“ mit "erhaltenen Anzahlungen auf in Arbeit befindlichen Aufträgen"; in der Rubrik "C. Verbindlichkeiten“ in der Bilanz zu verrechnen, jedoch nicht auf der Ebene des Standardkontenplans.

Unternehmen, die sich für das Wahlrecht der Saldierung entscheiden, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Es ist eine Bewertung jedes Auftrags einzeln durchführen
- im Anhang des Jahresabschlusses muss das Unternehmen die Saldierung, die angewandte Bewertungsmethode und die Bruttobeträge (d. h. ohne Saldierung) offenlegen.
- Sicherstellung, dass die Rechnungslegungsgrundsätze von Jahr zu Jahr einheitlich (stetig) angewendet werden und der Grundsatz der Vergleichbarkeit gewährleistet bleibt.

Fragen / Antworten zur Einreichungsfrist für den gesetzlichen Konzernabschluss nach Art. 1770-1 des Gesetzes (Q&A CNC 19/017)

Die CNC hat mit der Q&A klargestellt, dass der gesetzliche Konzernabschluss innerhalb eines Monats nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung und spätestens sieben Monate nach dem Geschäftsjahresende einzureichen ist. Bei verspäteter Einreichung wird ein Zuschlag auf die Einreichungsgebühren erhoben.

Fragen / Antworten zur Einreichungsfrist für den gesetzlichen Konzernabschluss nach Art. 1770-1 des Gesetzes (Q&A CNC 19/017)

Die CNC hat die gesetzlich festgelegten Größenkriterien analysiert, die bestimmen, ob und wann ein Unternehmen als klein, mittel oder groß klassifiziert wird. Ein Unternehmen wird in die folgenden Kategorien eingestuft, wenn es in zwei aufeinander folgenden Jahren zwei der drei folgenden Kriterien überschreitet:

Größenkriterien	Klein	Mittel	Groß
Bilanzsumme	< EUR 4.4m	< EUR 20m	>= EUR 20m
Nettoumsatz	< EUR 8.8m	< EUR 40m	>= EUR 40m
Durchschnittliche Anzahl der Vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter	< 50	< 250	>= 250

Die Klassifizierung hat erhebliche Auswirkungen auf das rechnungspflichtige Unternehmen, da sie u.a. den Umfang des Jahresabschluss, den Inhalt des Anhangs, die Verpflichtung zur Veröffentlichung oder Hinterlegung einer Gewinn- und Verlustrechnung, zur Erstellung eines Lageberichts sowie die gesetzliche Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Réviseur d'Entreprises Agréé bestimmt.

A. Bei bestehenden Unternehmen

Die Konsequenzen/Änderungen treten grundsätzlich erst im darauf folgenden dritten Jahr in Kraft, d. h.

Jahr	N-1	N	N+1	N+2	N+3	N+4	N+5
Überschreitung von mindestens zwei der drei Kriterien	nein	ja	ja	ja	nein	nein	nein
Klassifizierung	klein	klein	klein	mittel	mittel	mittel	klein

B. Im Falle einer neu gegründeten Gesellschaft

Gründungsjahr	N	N
Überschreitung von mindestens zwei der drei Kriterien (*)	ja	nein
Klassifizierung	mittel oder groß	klein

(*)Die Geschäftsführung des Unternehmens muss eine Prognose erstellen - in gutem Glauben - und abschätzen, ob das Unternehmen am ersten Bilanzstichtag zwei der drei Kriterien erfüllen wird oder nicht. Hat das erste Geschäftsjahr weniger als 12 Monate (Rumpfgeschäftsjahr), ist eine Hochrechnung des Nettoumsatzes im Verhältnis $X/12$ vorzunehmen, wobei X die Anzahl der Monate des ersten Geschäftsjahres ist (lineare Extrapolation).

[Q&A CNC 19/016 Compensation comptable des commandes en cours et des acomptes reçus sur commandes](#)

[Q&A CNC 19/017 Délai de dépôt au RCS de comptes consolidés établis à des fins légales](#)

[Q&A CNC 19/019 Catégorisation des entreprises : interprétation du critère de répétition visé à l'article 36 LRCS](#)

[Règlement grand-ducal du 12 septembre 2019 déterminant le contenu du plan comptable normalisé visé à l'article 12 du Code de commerce.](#)

KONTAKT:

Brigitte DENIS
Partner
+352 45 123 413
Brigitte.Denis@bdo.lu

Jacques PEFFER
Partner
+352 45 123 439
Jacques.Peffer@bdo.lu

Christoph SCHMITT
Partner
+352 45 123 385
Christoph.Schmitt@bdo.lu